



Flurneuordnung Waldau

Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach

Entfall der Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung

— Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Waldau gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit darüber informiert, dass das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken festgelegt hat, dass keine weitere Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft Waldau mehr durchgeführt wird.

Gründe:

— Dem Aufruf der TG Waldau vom Februar 2026 zur Kandidatur für die Neuwahl sind keine Personen gefolgt. Es ist demnach davon auszugehen, dass der bisherige Vorstand unverändert bestätigt werden würde.

Das Verfahren soll in absehbarer Zeit beendet werden und die Änderung des AGFlurbG, Artikel 4, wonach nach Erlass der Besitzeinweisung (§ 65 Abs. 2 FlurbG) eine erneute Vorstandwahl unterbleiben soll, steht bevor.

Allgemeine Informationen zum Verfahren Waldau finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Neudrossenfeld unter Bauen & Wirtschaft/Flurneuordnung Waldau (<https://www.neudrossenfeld.de/index.php?id=75>)

— Bamberg, 28.04.2026

Gez.

Siegfried Käß

Baurat